



ISSN 1865-2301

C.H. BECK myops



myops 51 2024

51

C.H. BECK myops

76980

18. Jahrgang: Mai 2024

Herausgeber: Kiesow, Lahusen, Ogorek, Simon

Berichte aus der Welt des Rechts



myops

Lahusen zu Voß

Boehncke zu Bildungselite

Schimmel zum Gesetzgeber

Leitmeier zu Sternberger-Lieb

Simon zu (Juristen-)Ausbildung



Überblick

<i>Mängel exemplar</i>	BENJAMIN LAHUSEN
<i>Gewissensberuhigung</i>	CLEMENS BOEHNCKE
<i>Rechtsförmlichkeit</i>	ROLAND SCHIMMEL
<i>Schriftformerfordernis</i>	TOM BRÄGELMANN
<i>Karrierespielchen</i>	THOMAS GIESEN
<i>Brückenschlag</i>	LORENZ LEITMEIER
<i>Bildungsforschung</i>	DIETER SIMON

<i>Seite Eins</i>	1
Der Hirntod des Autors	4
›Wie isses nun bloß möglich‹, ›5a‹ und die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von NS-Unrecht	16
Was der Gesetzgeber so vor sich hinbrabbelt, wenn wir gerade nicht zuhören	27
Bürokratieabbauende	35
Über die Begrenzung der Parteien	43
Doktorvater: Sternberger-Lieb, oder so ähnlich	60
Bekennnis und Dienst. Dietrich Goldschmidt zum 80. Geburtstag	68

Der Hirntod des Autors

Ein Rückblick auf Thorsten Voß (Hg.), *Recht der FinTechs*,
im Handel erhältlich zwischen dem 31. Dezember 2023
und dem 8. Februar 2024

I.

Seit 1968 wurde immer wieder der Tod des Autors gefeiert. Ging es damals vorwiegend um die Gewichtung hermeneutischer Prozesse, die dem Autor entzogen bleiben und die Deutungshoheit über einen Text notwendig dem Leser übertragen, hat die Debatte im Zuge der Digitalisierung noch einmal eine andere Wendung erfahren. Zunächst war es die beliebige Reproduzierbarkeit von Textmassen, die den Gedanken an ein menschliches Substrat hinter dem geschriebenen Wort irgendwie altmodisch hat erscheinen lassen – dank der Tastenkombination StrgC + StrgV konnte auch der größte Einfaltspinsel ein Buch produzieren, ohne sich zuvor mit mühsamer Gedankenarbeit zu beschmutzen. Nachdem zuletzt breitenwirksame KI-Anwendungen eingeführt wurden, die auf Befehl in Sekundenschnelle ganze Bibliotheken auswerfen, hat sich das Problem noch einmal verschärft. Weil sich zugleich die Welt immer schneller dreht und deshalb das Weltwissen immer rascher aktualisiert werden muss, stehen die Druckerpressen nicht mehr still. *Publish AND perish*: Der Autor ist toter als je, aber er ist nicht an einer Überdosis Rezeptionsästhetik gestorben, sondern in der Flut herrenloser Textfragmente allmählich erstickt.

II.

Juristen ist dieses Phänomen aus der eigenen Arbeit nur zu vertraut. Seit das Recht zu Beginn des 19. Jahrhunderts kontinuierlich auf Fließbandproduktion umgestellt wurde, wird die Halbwertszeit von Rechtsarbeit immer kürzer. Die neue Auflage nimmt der zwei Jahre alten praktisch die Zitierfähigkeit, die maßgeblichen Kommentare werden mittlerweile online auf den neuesten Stand gebracht, um die Wissensproduktion von der Schwerkraft des Papiers zu lösen. Solche Dauerschleifen heißen bei Juristen, warum auch immer, »Wissen-

schaft«. Auf jedes neue Gesetz stürzen sich in kürzester Zeit Kommentare, Handbücher, Dissertationen, in der Hoffnung, dass noch ein Stückchen Neuland übrig ist, um der eigenen Studie Glanz zu verleihen, aber auch in der sicheren Erwartung, dass sich ohnehin kaum ein Leser finden wird, der ein Buch jenseits punktueller Gebrauchsinteressen zur Hand nehmen wird.

Warum schreibt man dann noch ein Buch? Aus Interesse? Aus Idealismus? Aus Lust am Schreiben? Wegen der Erfordernisse des akademischen Dienstwegs? Um einen Doktorgrad zu erschlagen? Um das soziale Umfeld – Mandantschaft, Freunde, Familie – zu beeindrucken? Aus Dummheit, Eitelkeit, Gewinnstreben? Man weiß es nicht.

III.

Es sei denn, das Vorwort zu einem neuen Buch gibt darüber Auskunft. Dr. Thorsten Voß, ein auf Bankrecht spezialisierter Anwalt der überregional tätigen Kanzlei Schalast, hat in dieser Hinsicht nicht unergiebiges Vorwort vorgelegt. In Anbetracht der darin zum Ausdruck gelangten Großgedanken sollte man es angemessener als »Prooimium« bezeichnen. Das Prooimium zierte ein Ende 2023 erschienenenes, über 1.000 Seiten starkes Werk namens »Recht der FinTechs«, das vom betreuenden Verlag De Gruyter als »Praxishandbuch« angekündigt wurde und für das Voß als Herausgeber verantwortlich zeichnet. Damit sind viele an sich gefährliche Ingredienzien für ein qualvolles Autorendasein zusammen: ein besonders schnelllebiges Rechtsgebiet, aufgearbeitet für ein vorwiegend an Verwertung interessiertes Publikum, betreut von einem Herausgeber mit einem mutmaßlich knappen Zeitbudget. Aber jeder Verdacht, hier könnte ein hektisch zusammenkopierter Datensatz unter dem Etikett »Buch« veröffentlicht worden sein, um die Geltungssucht gewerbsmäßiger Zeilenschinder zu befriedigen, wird gleich im Vorwort ausgeräumt.

Zunächst ein Hauch von Bildung: Vorweg zwei Zitate in fremder Zunge, eines auf Latein (freilich falsch datiert), eines auf Italienisch, beide mit deutscher Übersetzung, aber natürlich ohne Kontext oder sonstige Erläuterung – es geht um Wandel und die Notwendigkeit von Erneuerung, wogegen kaum etwas einzuwenden ist, auch wenn sich zur Veröffentlichung eines FinTech-Handbuchs zumindest kein zwingender Zusammenhang ergibt. Derart vorbereitet, erfährt man von den Schwierigkeiten, die die Koordination eines großen Autorentams in einem beständig neu regulierten Themenfeld mit sich

bringt, bevor anschließend ohne jede Bescheidenheit die Fallhöhe definiert wird: »Indes«, fährt Voß gerührt fort, »galt das Dictum Dietrich Bonhoeffers auch für diesen Band: ›Von guten Mächten wunderbar geborgen, erwarten wir getrost, was kommen mag‹.«

Das ist eine überaus geschmackvolle Einstimmung. Bonhoeffer hat die guten Mächte bekanntlich wenige Wochen vor seiner Hinrichtung in Gestapo-Haft angerufen, aber sicherlich »gilt« (was immer das heißen mag) der Gedanke darin irgendwie für jede offene Zukunft, sei es das Fernsehprogramm, die Bestellung des bislang unbekanntes Stammessens 2 in der Hauskantine oder eben die vollkommen risikofreie Produktion eines Gebrauchsbuch für gestresste Anwälte. Warum nicht nach den Sternen greifen? Schließlich hat kein Geringerer als Voß selbst dem Buch bescheinigt, es handele sich dabei um einen »Think Tank zum Recht der FinTechs«.

Neben dem üblichen Dank in alle Richtungen hat Voß im Prooimium dann aber doch noch einen verräterischen Hinweis untergebracht: De Gruyter habe bei der Betreuung des Buches ein »besonderes, nicht selbstverständliches Verständnis für die Zeitnöte schreibender Anwälte und Aufseher sowie gremiengeplagter Professoren« gezeigt. Anwälte, Finanzaufseher und Professoren stehen, wie jeder weiß, unter dem Joch ihrer eigenen Bedeutung, und wenn sie dann auch noch gezwungen sind zu schreiben, haben ihre Notprodukte so etwas wie einen Anspruch auf wohlwollende Lektüre. Warum schreibt ein Herausgeber so etwas zur Einstimmung auf die Beiträge, die er versammelt hat?

IV.

Weil tatsächlich die blanke Not folgt.

1. Gleich im ersten Kapitel zeigen Gregor Dorfleitner und Lars Hornuf, was man für Texte zu erwarten hat, wenn den Autoren das Voßsche Ideal der Einheit von Gremium und Lehre zum Leitstern geworden ist. Beide sind Professoren für Betriebswirtschaftslehre, Dorfleitner in Regensburg, Hornuf in Dresden. Vorneweg eine salvatorische Klausel: »In dieses Kapitel sind insbesondere Daten, Begründungen und Ergebnisse unserer Arbeiten [es folgen einige Nachweise und schließlich] Dorfleitner/Hornuf, in: Möslein/Omlor, FinTech-Handbuch, 2. Aufl. 2021, § 2 Allgemeiner Marktüberblick eingegangen.« Das Adverb »insbesondere« ist hier nicht ganz zutreffend. Richtig

müsste es wohl heißen: »Die folgenden 20 Seiten sind über weite Strecken die Zweitverwertung eines Textes, den wir bereits anderen Herausgebern für ein anderes Handbuch bei einem anderen Verlag angedient haben.«

Bei solchen Patchwork-Arbeiten ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten. In der Variante bei Voß schreiben Dorfleitner und Hornuf (Kapitel 1 Rn. 6):

»Zieht man die Anzahl der bislang gegründeten FinTech-Unternehmen als Maßstab heran, gibt es in Deutschland fünf FinTech-Ballungszentren: Berlin, München, Frankfurt, Hamburg und Düsseldorf.¹⁰ Allerdings gewinnen auch Dresden, Stuttgart und Leipzig als FinTech-Standorte zunehmend an Bedeutung.

¹⁰ Dorfleitner/Hornuf, in: Möslein/Omlor, FinTech-Handbuch, 2. Aufl. 2021, § 2 Allgemeiner Marktüberblick.«

Im referenzierten FinTech-Handbuch von Möslein/Omlor haben Dorfleitner und Hornuf Folgendes zum besten gegeben (§ 2 Rn. 4):

»Zieht man die Anzahl der bislang gegründeten FinTech-Unternehmen als Maßstab heran, gibt es in Deutschland fünf FinTech-Ballungszentren: Berlin, München, Frankfurt, Hamburg und Düsseldorf. Allerdings gewinnen auch Dresden, Stuttgart und Leipzig als FinTech-Standorte zunehmend an Bedeutung.«

Was soll die ominöse Fußnote 10? Soll die davor wiedergegebene Information dadurch validiert werden, dass die Autoren sie schon an anderer Stelle veröffentlicht haben? Aber was ist dann mit dem Bedeutungszuwachs von Dresden, Stuttgart und Leipzig? Wollen Dorfleitner und Hornuf dies als Ergebnis eines zwischenzeitlichen Erkenntniszuwachses deklarieren? Über den Sinn von Selbstzitate könnte man lange nachdenken, aber wenn man einen eigenen Text wörtlich abtippt, dann ist es schwer zu erklären, warum ein Satz eine Fußnote erhält und ein anderer nicht.

Solche Halbwahrheiten werden im Plagiatskontext gerne »Bauernopfer« genannt, weil man einen Satz opfert, um sich den anderen selbst einzuheimsen. Aber kann man sich auch selbst opfern? Ein Vorschlag: Verwirrende Verweise auf eigene ältere Texte wie im Falle von Dorfleitner/Hornuf sind plagiatsdogmatisch künftig als »Verwurstungsversteck« zu qualifizieren.

2. Corinna Ritz ist Oberregierungsrätin bei der BaFin. Sie gehört also in die Kategorie der zeitarbeitenden Aufseher, für die Voß in seiner Einleitung um Verständnis geworben hat. Ritz firmiert bei Voß als Autorin zweier Kapitel, wobei nicht leicht zu sagen ist, wer die Beiträge wann geschrieben hat. Kapitel vier ist eine Zusammenstückelung zweier eigener Beiträge (ZdiW 2021, 144 ff. und ZdiW 2023, 151 ff.). Angesichts der eng beieinander liegenden Veröffentlichungszeiträume mag ZdiW 2023 eine Wiederverwertung des Handbuchbeitrags sein, oder eben umgekehrt. Auf ZdiW 2021 wird sogar verwiesen (Kapitel 4 Rn. 4 Fn. 13); dabei scheint es sich aber lediglich um das zu handeln, was nach neuesten Erkenntnissen der Plagiatsforschung »Verwurstungsversteck« heißt.

Ritz in Voß (Kapitel 4 Rn. 16, Fußnoten weggelassen):

»Zentrales Element und Tatbestandsmerkmal der Definition ist dabei die Inbezugnahme der Distributed-Ledger-Technologie bzw. einer ähnlichen Technologie. Dabei soll die gewählte offene Formulierung für einen technologieneutralen Ansatz der KOM stehen, wie ihn auch der Gesetzgeber des eWpG gewählt hat. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen: Das Recht ist technologieneutral, eine Technologie aber nicht rechtsneutral. Zudem entspricht dies auch dem Angang des deutschen Gesetzgebers bei der Erstreckung des Finanzinstrumente-Begriffs des KWG auf ›Kryptowerte‹ im Zusammenhang mit der Einführung des Tatbestands des Kryptoverwahrgeschäfts, der nicht nur blockchain-basierte Token erfasst, sondern auch solche auf einer anderen technischen Basis.«

Ritz in ZdiW 2023, 155 (Fußnoten weggelassen):

»Zentrales Element und Tatbestandsmerkmal der Definition ist die Inbezugnahme der Distributed-Ledger-Technologie bzw. einer ähnlichen Technologie. Dabei soll die gewählte offene Formulierung für einen technologieneutralen Ansatz stehen, wie ihn bspw. auch der Gesetzgeber des eWpG gewählt hat. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen: Das Recht ist technologieneutral, eine Technologie aber nicht rechtsneutral. Zudem entspricht dies auch dem Angang des deutschen Gesetzgebers bei der Erstreckung des Finanzinstrumente-Begriffs des KWG auf ›Kryptowerte‹ im

Zusammenhang mit der Einführung des Tatbestands des Kryptoverwahrgeschäfts, der nicht nur blockchainbasierte Token erfasst, sondern auch solche auf einer anderen technischen Basis.«

Ritz in ZdiW 2021, 144 (Fußnoten weggelassen):

»Als Kryptowerte definiert Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 MiCAR-E digitale Darstellungen von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der Distributed Ledger Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können. Die gewählte offene Formulierung soll für einen technologieneutralen Ansatz der KOM stehen, wie ihn auch der Gesetzgeber des eWpG gewählt hat. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen: Das Recht ist technologieneutral, eine Technologie aber nicht rechtsneutral. Dies entspricht auch dem Angang des deutschen Gesetzgebers bei der Einführung des Finanzinstrumente der ›Kryptowerte‹ im KWG im Zusammenhang mit der Einführung des Tatbestands des Kryptoverwahrgeschäfts, der nicht nur blockchainbasierte Token erfasst, sondern auch solche auf einer anderen technischen Basis.«

Aber die Sache wird noch verwirrender: Der Herausgeber schaltet sich ein. Die Ausführungen von Ritz (Kap. 4 Rn. 102–124), insgesamt gut sieben Seiten, entsprechen weitgehend einem kurz zuvor veröffentlichten Aufsatz von Voß (ZdiW 2022, 374, 377–380).

Kleiner Einblick: Ritz Rn. 109 (ohne Fußnoten):

»Dabei sind die Handelsplätze selbst die Normadressaten der Regulierung durch die 109 MiFID II. Der Zugang zu diesen Handelsplätzen ist auf bestimmte Kategorien von Teilnehmern oder Mitgliedern beschränkt. Die Zulassung als Handelsplatz erfordert eine behördliche Genehmigung, es gilt also ein Tätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn der Marktbetreiber über zuverlässige und sachverständige Geschäftsleiter verfügt. Zudem müssen angemessene organisatorische Vorkehrungen getroffen und nachgewiesen werden, die einen Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen – jedenfalls nach der Entscheidungsprärogative der Erlaubnisbehörde – sicherstellen.«

Voß, 378 (ohne Fußnoten):

»Dabei sind die Handelsplätze selbst die Normadressaten der Regulierung durch die MiFID II. Der Zugang zu diesen Marktplätzen ist auf bestimmte Kategorien von Teilnehmern oder Mitgliedern beschränkt. Die Zulassung als Handelsplatz erfordert eine behördliche Genehmigung, es gilt also ein Tätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn der Marktbetreiber über zuverlässige und sachverständige Geschäftsleiter verfügt. Zudem müssen angemessene organisatorische Vorkehrungen getroffen und nachgewiesen werden, die einen Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen – jedenfalls nach der Entscheidungsprärogative der Erlaubnisbehörde – sicherstellen.«

Diese Parallelität hat gelegentlich lustige Folgen. Der unter eigenem Namen publizierende Voß empfiehlt empfiehlt den Behörden eine »liberale Handhabung« der Aufsichtsvorgaben; »hiermit« sei »die BaFin gefordert« (ZdiW 2022, 380). Der als Ritz auftretende Voß empfiehlt eine »liberale Herangehensweise der Aufsichtsbehörden (in Deutschland wird dies die BaFin sein)« (Kapitel 4, Rn. 124). Damit hat Voß einer Oberregierungsrätin bei ebendieser BaFin die marktfreundliche Sicht untergejubelt, für die er sich zuvor als Anwalt starkgemacht hat. Ob Ritz das gemerkt hat? Am Anfang der ganzen Passage heißt es (Kapitel 4, Fn. 264): »hierzu bereits Voß, ZdiW 2022, 374, 377«. Was ist das? Ein klassisches Bauernopfer von Ritz? Oder vielmehr ein Kryptoverwurstungsversteck, das Voß in einem Akt von Herausgebersebstherrlichkeit für Ritz untergebracht hat? Dass Voß mit dieser Technik vertraut ist, zeigt sein Aufsatz ZdiW 2023, 164, in dem er artig (Fn. 23) auf ein Handbuch-Kapitel von ihm selbst verweist, wenn auch ohne die eigentlich angezeigte Verwendung von Anführungszeichen zu Beginn und am Ende seines Wiederabdrucks, denn was Voß hier als eigenständigen Beitrag präsentiert, ist tatsächlich nur eine Verwurstung.

Zurück zu Ritz. Sie erscheint im Handbuch als Autorin noch eines zweiten Kapitels, interessanterweise einem über Finanzmarktaufsicht, einer Materie also, von der Ritz kraft Amtes etwas verstehen müsste (Kapitel 10). Das Kapitel hat 38 Seiten (293–331), von denen jedoch mindestens 31 nicht von Ritz sind. Sie entstammen alle dem »Rechtshandbuch Kryptowerte« (hg. von Maume/Maute, München:

Beck, 2020) und dort zum einen einem Beitrag von Philipp Maume (§ 12 Rn. 43 ff. und 81 ff.), Professor an der TU München, zum anderen einem Beitrag von Anika Patz und Jan Max Wettlaufer (§ 13 Rn. 52–61 und Rn. 70 ff.), die beide Anwälte in Berlin sind, womit Ritz erneut die Ausarbeitung ihrer eigenen Berufsbeschreibung an Anwälte delegiert hat.

Auch dafür allerdings hat Voß in seinem allwissenden Prooimium schon einen doppelten Boden eingezogen: »Kein Vorwort ohne Compliance«, schreibt da Voß – für sich genommen schon eine interessante Einlassung, denn bislang war Compliance in der Wissenschaftswelt noch nicht Teil der handelsüblichen Vorwortprosa, aber wie auch immer: »Es sei hervorgehoben, unterstrichen und wiederum ganz besonders deutlich betont, dass die in diesem Band enthaltenen Kommentierungen die persönliche Meinung der jeweiligen Autorinnen und Autoren wiedergeben und in keiner Weise eine amtliche Äußerung darstellen, gleich bei welcher Behörde sie tätig sind oder waren.« Das ist vermutlich so zu lesen, dass das, was im Band steht, auch dann keinen amtlichen Charakter tragen soll, wenn es gar nicht von dem stammt, der es veröffentlicht hat. Verwurstung und Wurschtigkeit liegen eben sehr eng beieinander.

3. Und damit noch zu Voß selbst. Er hat von allen Beteiligten sicherlich am meisten zu tun und zugleich am wenigsten Zeit (Herausgeber einer großen Autorenschar und schreibender Anwalt). Seinen Ausweg aus diesem Dilemma scheint er so gewählt zu haben, wie es in der Menschheitsgeschichte schon häufig zu beobachten war, wenn sich die Ressourcenknappheit mit legalen Mitteln nicht beherrschen ließ: Wegnahme fremden und Begründung eigenen Gewahrsams. Zunächst klaut er sich fünf Seiten aus dem Handbuch von Möslein/Omlor (Voß: Kapitel 26 Rn. 61–71; Möslein/Omlor, § 3 Rn. 22–32), um dann von dort einen weiteren, ziemlich nichtssagenden Absatz zu kopieren (Voß: Kapitel 26 Rn. 72; Möslein/Omlor, § 32 Fn. 36), bevor er schließlich mit seiner Bürokollegin Lisa Norman zur Höchstform aufläuft. Ausgerechnet die Ausführungen über »Strafrecht und Token-Emissionen« (Kapitel 31) haben sich schamlos bei fremden Emissionen bedient, man könnte nachgerade sagen, etwa zwei Drittel des ganzen Textes (gut 25 Seiten) seien Produkt eines geistigen Diebstahls. Norman/Voß waren zwar ersichtlich darum bemüht, das Plagiat zur Paraphrase werden zu lassen, aber da neben teilweise identischem Wortlaut auch die Struktur des ganzen Textes und die meisten Fuß-

noten mit Maume/Maute, § 22 (Christian Rückert), übereinstimmen, bleibt gut sichtbar, wo Norman/Voß abgeschrieben haben. Selbstverständlich gibt es auch erratisch eingestreute Verweise auf das Original, gipfelnd in der völlig sinnfreien Fn. 52, in der Norman/Voß betonen: »Insoweit wird explizit Rückert, in: Maume/Maute [...] gefolgt«, was unterschlägt, dass in allen anderen Punkten ebenfalls Rückert gefolgt wird, wenn auch nur implizit.

Norman und Voß müssen sich wieder so unbeschwert gefühlt haben wie zuletzt im ersten Semester. Irgendetwas zwingt einen dazu, sich zu einem Thema zu äußern, von dem man keine Ahnung hat, also sucht man eine schöne Vorlage, verschiebt hier einen Nebensatz, tauscht dort ein Aber gegen ein Jedoch und streuselt kennerhaft Wertungen anderer Literaturstimmen darüber, schließlich wird kein Korrektor dieser Welt die Zeit haben, auch noch die Fußnoten zu lesen, solange alles irgendwie wissenschaftlich aussieht.

Norman/Voß Fn. 51:

»A. A. Grzywotz, Virtuelle Kryptowährungen und Geldwäsche, S. 201.«

Rückert Fn. 80:

»AA Grzywotz Virtuelle Kryptowährungen und Geldwäsche 201.«

Norman/Voß Fn. 60:

»Vom BGH bislang offengelassen, ob es dieser Voraussetzung bedarf, vgl. BGH, NStZ 2018, 401, 403; für die Voraussetzung: OLG Nürnberg StV 2014, 296; Hecker, in: Schönke/Schröder StGB § 303a Rn. 3; Fischer, StGB § 303a Rn. 4 a jeweils mwN.«

Rückert Fn. 88:

»Vom BGH bislang offengelassen, ob es dieser Voraussetzung bedarf, vgl. BGH NStZ 2018, 401 (403); für die Voraussetzung: OLG Nürnberg StV 2014, 296; Hecker in Schönke/Schröder StGB § 303a Rn. 3; Fischer StGB § 303a Rn. 4a jew. mwN.«

Norman/Voß Fn. 77:

»Anders Heine, NSTZ 2016, 441, 443, die danach differenziert, ob das veränderte Betriebssystem in einer einzigen Datei besteht und dieser neue Einträge hinzugefügt werden oder ob das Betriebssystem eine hiervon getrennte Datenbank aufweist, in welcher Einträge hinzugefügt werden; vgl. auch Brodowski, in StV 2019, 385, 386, der darauf abstellt, dass die Funktionalität des Systems durch das Starten weiterer Programme beim Systemstart verändert wurde.«

Rückert Fn. 97:

»Anders Heine NSTZ 2016, 441 (443), die danach differenziert, ob das veränderte Betriebssystem in einer einzigen Datei besteht und dieser neue Einträge hinzugefügt werden oder ob das Betriebssystem eine hiervon getrennte Datenbank aufweist, in welcher Einträge hinzugefügt werden; sa Brodowski StV 2019, 385 (386) der darauf abstellt, dass die Funktionalität des Systems durch das Starten weiterer Programme beim Systemstart verändert wurde.«

Ja, so geht es zu in der Dogmatik, anders Heine, die irgendwie »differenziert«, wieder anders Brodowski, der auf irgendetwas anderes »abstellt«, und Grzywotz schließlich ruht ganz im Jenseits einer nicht weiter erläuterten a. A., vermutlich, weil er irgendetwas »verkennt« oder irgendetwas anderes »überspannt«. Die Schildbürger spielen Wissenschaft. Ironie des strafrechtlichen Schicksals: Die Ausführungen stehen im Kontext dessen, was Original (Rückert) und folgerichtig auch Kopie (Norman/Voß) »Gebrauchsanmaßung am System« nennen. *Se ut auctorem gerere*: Damit scheint das Produktionsprinzip des Voßschen Handbuchs überaus treffend wiedergegeben zu sein.

V.

Was kommt jetzt? De Gruyter hat das Handbuch, wohl nach Mitteilung einiger betroffener Autoren, sofort aus dem Verkehr gezogen, eine weitere Auflage ausgeschlossen und dieses Vorgehen in einer Pressemitteilung mit »Plagiaten in mehreren Kapiteln« öffentlich begründet. Mehr kann ein Verlag wohl nicht tun. Bitter ist das für all die Beteiligten, die sauber gearbeitet haben – bislang sind es ja nur um

die 100 Seiten (also etwa 10%), die als Fehlerware gelten müssen. Hier ist es besonders bitter, weil die Autoren nicht nur von einigen Ausreißern in ihren Reihen, sondern vor allem vom Herausgeber selbst in den Abgrund gerissen wurden.

Für den kulturwissenschaftlichen Blick auf die Textproduktion des 21. Jahrhunderts ergeben sich interessante Anschlussfragen. Wenn ein Autor sich selbst plagiiert, macht er sich dann gewissermaßen zur KI seiner selbst? Kann eine solche Selbst-Entautorisierung überhaupt »K« sein? Und lässt sich ein solches Vorgehen redlicherweise als »I« bezeichnen? Beides wohl kaum. Wenn das alles jedoch einfach nur menschliche Dummheit wäre, dann wäre der dauerverwurstende Abschreiber die Antwort auf die verbreitete Furcht vor KI: Selbstverblödung statt technischer Entfremdung. Wie man hört, möchte sich ein interdisziplinärer Exzellenzcluster derlei Fragen demnächst unter dem Titel »Der hirntote Autor« grundsätzlich widmen.

Voß und sein Team haben für solche Grundlagenforschung sicher keine Zeit. Voß selbst ist bereits damit beschäftigt, die nächste Portion Windbeutel zu backen. Nach der Kündigung von de Gruyter ließ er seine Autoren wissen, de Gruyter habe »bedauerlicherweise ein Mängel-exemplar produziert«, worüber man »im Interesse des Verlages« eine Verschwiegenheitsvereinbarung habe erreichen wollen. Leider vergeblich, dafür habe sich nun jedoch ein »sehr renommierter« Verlag gemeldet, der bereit sei, eine neue Auflage zu produzieren. Das alte Lied also: Der kleine Walter hat eine nasse Hose und berichtet dem Erzieher, der kleine Georg habe ihm in die Hose gemacht, was man aber mit Rücksicht auf Georg nicht herumerzählen solle.

Welcher sicherlich überaus renommierte Copyshop sich auf das Himmelfahrtskommando einlassen möchte, aus Abschreibern Autoren zu machen, ist noch nicht bekannt. Sofern jedoch tatsächlich ein neues Vorwort vor einem neuen Notprodukt drohen sollte, hier eine kostenfreie Anregung (Volksmund, zeitlos): Wer nichts zu sagen hat, der sollte kein Buch schreiben.

BENJAMIN LAHUSEN

PS: Kaum war der Beitrag fertig, da war er auch schon veraltet. Wie zu befürchten, haben die oben dokumentierten Fundstellen eher exemplarischen Charakter. Voß, so wird berichtet, hat noch viele Seiten aus der Dissertation von Christopher Rennig abgeschrieben (und damit immerhin einen eigenen Handbuch-Autor beklaut); das Kapitel, das Voß gemeinsam mit Khanh Dang Ngo verantwortet, sei ebenfalls über weite Strecken ein Plagiat, bei anderen Autoren klappert bereits die Software. Die Überraschung hält sich in Grenzen.